

FRAGENKATALOG ZUM UNVEREINBARKEITSRECHT

0. Generaldebatte

- Soll der Kreis der "politischen" Unvereinbarkeiten (Unvereinbarkeit von Funktionen) erweitert oder verkleinert werden?
- Soll das Recht der "wirtschaftlichen" Unvereinbarkeiten in die Verfassung integriert werden oder es bei einer "Ermächtigungs-Bestimmung" (Art. 19 Abs. 2 B-VG) bleiben?
- Soll das Unvereinbarkeitsgesetz ein verfassungsausführendes Zwei-Drittel-Mehrheits-Gesetz werden oder – wie bisher – nahezu flächendeckend mit Verfassungsbestimmungen versehen sein?
- Soll dieses Gesetz die Unvereinbarkeiten in allen drei Gebietskörperschaften (Bundes, Länder, Gemeinden) regeln?
- Soll das neue Unvereinbarkeitsgesetz kasuistisch aufgebaut sein oder aus Generalregeln bestehen?
- Hat der Unvereinbarkeitsausschuss oder der Verfassungsgerichtshof über konkrete Unvereinbarkeiten zu entscheiden? Soll gegen die getroffenen Entscheidungen ein Rechtsschutz eingerichtet werden?

1. Personeller Anbindungsbereich (§ 1)

- Soll der Kreis der betroffenen Personen (Oberste Organe der Vollziehung aller drei Gebietskörperschaften sowie Mitglieder gesetzgebender Körperschaften) erweitert werden?

2. Berufliche Tätigkeit (§ 2)

- Soll ein Berufsverbot nur ausgesprochen werden, wenn begründete "Zweifel an der objektiven Amtsführung" besteht?
- Ist der personelle Anbindungsbereich zu vergrößern?
- Bedarf es einer näheren Definition des Begriffes "Beruf mit Erwerbstätigkeit"? Ist davon eine Lehrtätigkeit erfasst?

- Soll die Nachhaltigkeit der Berufsausübung ein wesentliches Kriterium sein?
- Ergibt sich aus dem Umstand, dass die Ausnahmeregelungen zumindest im Bundesbereich nie in Anspruch genommen worden sind, ein Änderungsbedarf?
- Die Ermächtigung zur Verwaltung des eigenen Vermögens kann via "Ein-Mann-Gesellschaften" zur Umgehung des Berufsverbotes benutzt werden.
- Anzustreben wären Berufsverbote bei Überschreitung von Zuverdienstgrenzen bzw. ein Berufsverbot bei der Überschreitung von Bezugsobergrenzen.
- Sollen die Sozialpartner – Repräsentanten – einbezogen werden?
- Ist die "Konsulententätigkeit" in ausreichendem Maße erfasst?
- Erscheint es sinnvoll, eine Lobbyistenliste in Österreich zu schaffen?
- Soll die Entscheidung über Berufsverbote dem Verfassungsgerichtshof übertragen werden?
- Soll die Ermächtigung an die Länder, strengere Bestimmungen zu schaffen, gestrichen werden?
- Soll der Unvereinbarkeitsausschuss mit qualifizierter Mehrheit beschließen bzw. ein Minderheitsrecht geschaffen werden?

3. Unternehmerische Tätigkeit (§ 3)

- Soll § 3 zur Gänze gestrichen werden, da mit dem Vergaberecht das Auslangen gefunden werden kann?
- Ist der alleinige Besitz von Unternehmensanteilen von Ehegatten in ausreichendem Maße erfasst? Warum sind nicht auch Eltern, Kinder und Lebensgefährten erfasst?
- Treuhandlösung bei freiberuflichen Tätigkeiten reicht nicht aus.
- Eine 1%ige Beteiligung an freiberuflichen Gesellschaften mit einem "Vergabestopp" auslösen?
- Kann nicht mit einer umfassenden Verpflichtung der Anzeige über alle Einkünfte das Auslangen gefunden werden?
- Wie können Einkünfte an Dritte, die dem Amtsträger mittelbar zugute kommen, erfasst werden?

- Kann mit einer "kritischen" Beobachtung der Vermögensentwicklung das Auslangen gefunden werden? Reicht nicht auch eine "kritische Vergabepraxis" der öffentlichen hand aus?
- Ist die Schaffung von "Bagatellgrenzen" für den Unternehmensbesitz sinnvoll?
- Soll eine Deklarationspflicht auch für die Zeit vor der Übernahme des Amtes geschaffen werden?

4. Vermögensdeklaration (§ 3a)

- Kann diese Regelung nicht zur Gänze entfallen, da die "ordnende Aufgabe" ohnedies der "Enthüllungsjournalismus" übernimmt?
- Auch einflusslose Unternehmensbeteiligungen können einen großen Vermögenszuwachs bedeuten.
- Sie wären daher zu deklarieren.
- Sollen Bagatellgrenzen geschaffen werden und sollen diese ausgedrückt werden in Prozentsätzen der Unternehmensbeteiligungen oder in absoluten Euro-Beträgen?
- Sollen die Vermögensdeklarationen gegenüber dem Unvereinbarkeitsausschuss erfolgen oder so wie bisher gegenüber dem Rechnungshofpräsidenten?
- Soll es ein Minderheitsrecht auf Einleitung von Untersuchungen geben?

5. Verbot bestimmter Wirtschaftsfunktionen (§ 4)

- Sollen die Funktionsverbote auch für Eigentümer ausgeweitet werden?
- Ausweitung der Verbote auch für öffentliche und private Medienunternehmungen
- Ausweitung dieser Verbote auch für Parteivorsitzende von im Nationalrat vertretenen politischen Parteien.

6. Unvereinbarkeitsausschuss (§ 6)

- Sollen die derzeitigen Verbote durch die Pflicht ersetzt werden, die Einkünfte aus entsprechenden beruflichen Tätigkeiten bekannt zu geben und dies zu veröffentlichen?
- Sollen für die Entscheidungen des Unvereinbarkeitsausschusses nähere Kriterien geschaffen werden?
- Soll zur Entscheidung der Unvereinbarkeitsausschuss oder der Verfassungsgerichtshof berufen sein?
- Wenn es bei der Entscheidungsbefugnis des Unvereinbarkeitsausschusses bleibt, sind neue Minderheitsrechte zu schaffen.

7. Öffentlicher Dienst und Mandatsausübung (§ 6a)

- Soll die vorliegende Regelung durch eine zwangsweise Außerdienststellung wie bei EU-Parlamentariern (Art. 23 B-VG) ersetzt werden? Dies würde jedoch gegebenenfalls eine Änderung der Bezugshöhen von Abgeordneten nach sich ziehen.
- Soll eine solche Regelung für alle Gebietskörperschaften gelten oder nur auf den Bund beschränkt sein?
- Ist die in § 6a Abs. 2 aufgezählte Liste von beruflichen Tätigkeiten noch aktuell?

8. Missbrauchskontrolle und Sanktionen (§ 9 und 10)

- In § 10 Abs. 1 ist lediglich der Amtsverlust vorgesehen. Sollen mildere Strafen geschaffen werden, um diese Bestimmung handhabbarer zu machen?
- Kann diese Bestimmung gestrichen werden, da sie gegebenenfalls ohnedies von strafrechtlichen Bestimmungen in ausreichendem Maße abgedeckt wird (durchaus kontroversiell)?
- Soll ein Minderheitsantrag an den Verfassungsgerichtshof geschaffen werden, um eine diesbezügliche Entscheidung herbeizuführen?
- Welche Sanktionen sind für die verweigerten Meldungen vorzusehen?
- Sollen konkrete Untersuchungen vom Unvereinbarkeitsausschuss durchgeführt werden bzw. ein diesbezügliches Minderheitsrecht im Unvereinbarkeitsausschuss eingerichtet sein?

9. Ausscheiden aus einer Funktion im Zusammenhang mit dem Unvereinbarkeitsrecht (§ 11)

- Eine solche Bestimmung trifft nur "Altfälle"; sollte daher nicht als Übergangsbestimmung deklariert werden.